



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
-Außenstelle Reutlingen -
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5252029-133

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bitzer, den Richter am Verwaltungsgericht Wohlrath und den Richter Jerxsen sowie durch die ehrenamtliche Richterin Irmgard Henseler und den ehrenamtlichen Richter Rolf Menzl auf die mündliche Verhandlung

vom 12. November 2008

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klagen zurückgenommen wurden, wird das Verfahren eingestellt.

Auf die Klage des Klägers zu 1) wird die Nr. 2 des Bescheides der Beklagten vom 02.08.2007 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger zu 1) das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen 5/6, die Beklagte trägt 1/6 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Kläger begehren noch die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Die Kläger sind serbische Staatsangehörige muslimischen Glaubens und laut eigener Darstellung Angehörige der Ashkali. Der Asylantrag wurde durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 17.03.1994 abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Klage wurde durch Urteil des VG Stuttgart vom 08.12.1994 abgewiesen, der Antrag auf Zulassung der Berufung vom VGH Baden-Württemberg abgelehnt. Folgeverfahren wurden 2000, 2002 und 2005 unanfechtbar abgelehnt.

Am 14.05.2007 stellten die Kläger Folgeanträge verbunden mit den Anträgen, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungshindernissen wiederaufzugreifen. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass sie als Ashkali im Falle der Rückkehr nach Serbien Diskriminierungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt seien. Der Kläger zu 1) leide unter schweren psychischen Problemen, die von seinen Erlebnissen in Serbien herrührten. Für die Klägerin zu 2) wurde Bezug genommen auf die enge familiäre Beziehung und darauf, dass der Kläger zu 1) ohne Unterstützung seiner Familie in seiner Existenz gefährdet sei. Zum Beleg der psychischen Probleme des Klägers zu 1) wurden Bescheinigungen einer Gemeinschaftspraxis, der Universitätsklinik sowie der klinik aus dem Jahr 2007 vorgelegt.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 02.08.2007 abgelehnt. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien nicht erfüllt. Weder sei eine neue Sachlage erkennbar noch

würden Beweismittel vorgelegt, welche geeignet wären, eine günstigere Entscheidung herbeizuführen. Es werde zunächst auf die zutreffenden Ausführungen des VG Sigmaringen im Urteil vom 09.02.2005 (A 1 K 10697/04) verwiesen. Die dort beschriebene Situation für Ashkali und Roma habe sich bis zum heutigen Tag nicht verändert. Auch sei in dem zitierten Urteil ausgeführt worden, dass die Beeinträchtigungen des Klägers zu 1) in seinem Heimatland Serbien in einer Art und Weise behandelt werden könnten, die einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes entgegenwirkten. Im Übrigen müsse sich der Kläger zu 1) die Frage stellen lassen, was eigentlich Trauma auslösendes Ereignis sein solle. Er habe Serbien bereits 1991 verlassen und sei bis zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr dorthin zurückgekehrt. Den Antrag im Jahre 1991 habe er damit begründet, sich der Einberufung zum Wehrdienst entzogen zu haben. Sollte sich infolge der dabei erlittenen Behandlung ein Trauma eingestellt haben, stelle sich die Frage, warum dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt geltend gemacht worden sei. Es könne dahinstehen, ob der Antragsteller an einer psychischen Beeinträchtigung leide oder nicht. Durch das Urteil sei festgestellt worden, dass die Beeinträchtigungen im Herkunftsland behandelbar seien. Gründe, die unabhängig von § 51 VwVfG eine Abänderung rechtfertigen würden, lägen ebenfalls nicht vor.

Die Kläger haben am 16.08.2007 Klage beim VG Sigmaringen erhoben.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass der Kläger zu 1) psychisch schwerst erkrankt sei. Es werde insoweit auf die vorgelegten Stellungnahmen und wegen der Behandelbarkeit auf diverse Gerichtsentscheidungen verwiesen. Auslösend für eine Retraumatisierung sei offensichtlich eine Mitteilung des Regierungspräsidiums Tübingen gewesen, nach der die Duldung nicht mehr verlängert würde. Der Kläger habe die unverzügliche Abschiebung gefürchtet und eine weitere Krise erlitten. Er sei kaum ansprechbar und bedürfe auch in einfachsten Dingen des Alltags der permanenten Unterstützung seiner Ehefrau und seines Sohnes. Der Prozessbevollmächtigte trägt weiter vor, dass auch ihm selbst eine direkte Gesprächsaufnahme nicht möglich gewesen sei, dies sei nur mit Hilfe der Ehefrau bzw. des Sohnes gelungen. Nach einem sogenannten psychologischen Fachgutachten vom Verein Exilio handele es sich um eine andauernde Persönlichkeitsveränderung nach extremer Belastung. Es werde auf die Retraumatisierungsgefahr im Falle einer Abschiebung hingewiesen. Der Kläger verbinde auch heute noch mit serbischen Soldaten bzw. entsprechenden Repressionsorganen stark belastende Erinnerungen. Im Falle einer Abschiebung sei davon auszugehen, dass es zu einer depressiven Dekompensation komme, suizidale

Handlungen seien dann sehr wahrscheinlich. Die gesamte Familie sei vor ihrer Flucht massivsten Repressalien ausgesetzt worden, weswegen der Schwägerin des Klägers ein Abschiebehindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG zuerkannt worden sei.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Serbien vorliegen und den Bescheid der Beklagten vom 02.08.2007 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wurden die Klage und die darauf bezogenen Prozesshilfeanträge zurückgenommen. Die Klage war zunächst auch auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise weitere Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf die angefochtene Entscheidung verwiesen.

Mit Beschluss zu Beginn der mündlichen Verhandlung wurde dem Kläger in Bezug auf den noch anhängigen Streitgegenstand Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Spindler beigeordnet. Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde abgelehnt.

Dem Gericht haben die Behördenakten, auch zu den vorangegangenen Verfahren, und die Gerichtsakten aus den Verfahren A 1 K 10697/04 sowie A 1 K 1218/07 vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird darauf sowie auf die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht *konnte trotz* Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese in der Ladung darauf hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Klagen zurückgenommen wurden, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist die Klage des Klägers zulässig und begründet. Er hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aus gesundheitlichen Gründen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann bereits dann erfüllt sein, wenn sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Die befürchtete Verschlimmerung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen als Folge fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Zielland der Abschiebung muss zu einer erheblichen Gesundheitsgefahr führen, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität erwarten lassen. Das wäre der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Eine erhöhte existenzielle Gefahr oder extreme Gefahr, die den betroffenen Ausländer gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, ist nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.05.2006, 1 B 118.05, NVwZ 2007, 345).

Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger vor. Nach der fachärztlichen Stellungnahme der Universität vom 3.5.2007 war er u.a. von der psychopharmakologischen, sowohl der antidepressiven als auch neuroleptischen Behandlung abhängig, um sich soweit stabilisieren zu können, dass keine akute Suizidalität besteht. Sein Krankheitszustand wurde als sehr schwerwiegend eingeschätzt. Nach der Auskunft der Klinik - Zentrum für Psychiatrie vom 10.5.2007 und 2.2.2007 wird der Kläger dort seit Mitte 2006 regelmäßig ambulant behandelt. Eine Fortsetzung der begonnenen psychotherapeutischen Behandlung sei notwendig. Der behandelnde Psychiater, Herr geht für den Fall einer Rückführung von einer akuten Exazerbation der Symptomatik aus (Bericht vom 2.5.2007). Der Kläger wäre in höchstem Maße suizidgefährdet. Das Gericht macht sich

diese Feststellungen der im Wesentlichen identischen Diagnosen, die insbesondere seitens der Klinik auf langer Kenntnis und regelmäßiger ambulanter Behandlung des Klägers beruhen, nach eigener Überprüfung zu Eigen. Die Beschreibung des psychischen Zustandes des Klägers entspricht dem Eindruck, den er in der mündlichen Verhandlung gemacht hat. Auch dort zeigte sich der Kläger schwer niedergeschlagen und nicht ansprechbar.

Diese Gefahr ist auch zielstaatsbezogen, weil eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers dadurch einträte, dass die Krankheit in Serbien nicht ausreichend behandelt werden könnte. Es reicht nicht aus, dass eine Krankheit im Einzelfall adäquat behandelt werden kann. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden können, dass die Behandlung dem Betroffenen auch rechtzeitig und tatsächlich zur Verfügung steht. Davon kann nicht ausgegangen werden.

Nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die Republik Serbien vom 22.09.2008 setzt der für Roma grundsätzlich gegebene Zugang zur Gesundheitsfürsorge eine Registrierung voraus. Das Gericht geht davon aus, dass diese Information auch für Ashkali gilt, die etwa im Lagebericht über den Kosovo vom 29.11.2007 als „ashkalische Roma" der Minderheit der Roma zugerechnet werden (S. 13). Gegenüber den Erkenntnissen, die dem Urteil im Verfahren A 1 K 10697/04 zugrunde lagen, hat sich die Darstellung im Lagebericht (22.9.2008 - Serbien) geändert. Nach dem Lagebericht vom 24.02.2004 war eine Registrierung für die nicht aus Serbien stammenden Roma ein Problem. Nach gegenwärtiger Erkenntnislage stellt eine Registrierung üblicherweise dann kein Problem dar, wenn Roma in (Inner-)Serbien geboren und dort weiter ansässig sind. Während der Kläger zwar aus Serbien stammt, ist er dort nicht geboren und insbesondere seit 1991 nicht mehr dort ansässig. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Registrierung, die die Vorlage von 13 bis 16 verschiedenen Dokumenten erfordert, für ihn ein „ernsthaftes Hindernis" darstellt. Es ist daher nicht gewährleistet, dass er in Serbien zeitnah Zugang zu Leistungen des Gesundheitswesens erhält.

Demgegenüber ist die Klage der Klägerin unbegründet. Im Hinblick auf das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt ein Folgeschutzgesuch vor. Ein weiteres Verfahren zur Prüfung ihrer Voraussetzungen ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 VwVfG durchzuführen. Die Klägerin hat für das Vorliegen der Voraussetzungen des oben genannten Abschiebungsverbotes weder neue Beweismittel vorlegt noch

eine Änderung der Sach- und Rechtslage dargelegt. Sie hat zwar darauf hingewiesen, Ashkali zu sein, jedoch nicht vorgetragen, dass sich die Situation für Ashkali in Serbien seit dem Urteil des VG Sigmaringen vom 09.02.2005 (A 1 K 10697/04) verändert hätte, dass nunmehr für sie eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestünde. Hierfür ist auch nichts ersichtlich.

Die Unterstützungsbedürftigkeit ihres Ehemannes, des Klägers, mag für die Klägerin ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis begründen, das gegebenenfalls gegenüber der Ausländerbehörde geltend gemacht werden kann. Es kann jedoch nicht der Beklagten entgegen gehalten werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO. Für die Kostenentscheidung geht das Gericht davon aus, dass auf die Anerkennung als Asylberechtigte, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG jeweils ein Drittel des Gegenstandswertes entfällt. Ein Obsiegen der Kläger beschränkt sich auf Abschiebungsverbote für den Kläger. Das Gericht sieht nach § 167 Abs. 2 VwGO davon ab, die Entscheidung bezüglich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 6 Verwaltungsgerichtsordnung). Zugelassen sind auch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.